

Handreichung zur fischereilichen Hege für Fischereigenossenschaften in Niedersachsen

Datum
30.01.2026

Arbeitsgemeinschaft der
Fischereigenossenschaften in
Niedersachsen und im
Einzugsgebiet der Weser

<http://www.arge-fisch.de>

Vorsitz: Heinrich Prilop
Vertretung: Gerd Schröder
Geschäftsbüro: Anja Oest

Fischereigenossenschaften haben die gesetzliche Hegepflicht, um die Fischbestände in ihren Gewässern zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern. Die Hege dient der nachhaltigen Bewirtschaftung von Fischbeständen und der Förderung eines gesunden, artenreichen und standortgerechten Fischbestandes sowie dessen Lebensräumen.

Grundsätzlich gilt, dass sich der Fischbestand den Rahmenbedingungen (Habitate, Fläche und Vernetzung, Hydrologie, Nährstoffe und Temperaturregime) des jeweiligen Gewässers entsprechend entwickelt. Deshalb sind Schutz und Entwicklung der „Fischlebensräume“ die besten Maßnahmen des Fischartenschutzes und zur Entwicklung ertragreicher Fischbestände!

Grundlage und Pflichten

- **Hegepflicht:** Das Fischereirecht (§ 1 Abs. 1 Nds. FischG) ist untrennbar mit der gesetzlichen Hegepflicht verbunden: Der Fischereiberechtigte (die Fischereigenossenschaft) hat einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen; im Falle der Verpachtung obliegt diese Pflicht dem Pächter (§ 40 Abs. 1 Nds. FischG). Nach § 24 Abs. 2 Nds. FischG gilt die Fischereigenossenschaft für den gemeinschaftlichen Fischereibezirk als Fischereiberechtigter. Die Fischereigenossenschaft wäre somit selbst für die Umsetzung der gesetzlichen Hegepflicht an allen Gewässern des Fischereibezirks zuständig, wo das Fischereirecht nicht verpachtet ist. Bei der Verpachtung von Fischereigewässern ist darauf zu achten, dass der Pächter über eine entsprechende Sachkunde verfügt.
- **Gemeinsame Bewirtschaftung:** Sofern die Fischerei in einem Fischereibezirk an mehrere Fischereipächter verpachtet wird, wäre es zweckmäßig, wenn sich diese zu einer Hegegemeinschaft zusammenschließen würden, um vor dem Hintergrund einer

systematischen Fischhege die fischereiliche Bewirtschaftung und eventuell erforderliche Hegemaßnahmen (z. B. Besatz, Entnahme invasiver gebietsfremder Arten) untereinander abzustimmen.

Aufgaben der fischereilichen Hege

Die Hege umfasst verschiedene Maßnahmen bzw. Aufgaben, die über den bloßen Fischfang hinausgehen, auch wenn das Nds. FischG primär auf Maßnahmen mit fischereilichen Mitteln abzielt:

- **Schutz und Förderung der Fischbestände:** Ziel ist die Erhaltung und der Aufbau von artenreichen, heimischen Fischbeständen, die an die jeweiligen Gewässer angepasst sind, ggf. soweit erforderlich durch gezielte und zweckdienliche Besatzmaßnahmen.
- **Verbesserung der Lebensbedingungen:** Dies beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Lebensräume der Fische. Beispiele sind die Fließgewässer- und Seenentwicklung, der Schutz vor Schäden am Fischbestand durch Wasserkraftanlagen und Einleitungen, die Installation von Fischwanderhilfen oder die Revitalisierung von Auengebieten.
- **Regulierung der Bestände:** In manchen Fällen ist ein gezieltes Abfischen (Hegefischen) notwendig, um übermäßige Populationen zu regulieren und das ökologische Gleichgewicht wiederherzustellen.
- **Wiedereinbürgerung:** Beteiligung an Programmen zur Wiederansiedlung von Fischarten, die in einem Gewässer ausgestorben oder verschwunden sind.
- **Bekämpfung invasiver Arten:** Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Fisch- und Krebsarten mit fischereilichen Mitteln soweit realistische und nachprüfbare Erfolgsaussichten bestehen. Bei Tieren und Pflanzen außerhalb der Zuständigkeit der Fischerei durch von den Naturschutzbehörden durchgeführte oder angeordnete Maßnahmen.

Siehe auch Beispiel [Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung](#)

- **Fischereiaufsicht:** Bereitstellung entsprechenden Personals zur Bestellung durch die jeweils zuständigen Gemeinden (vgl. § 55 Abs. 2 Satz 1) sowie Durchführung von Kontrollen in hinreichendem Umfang (zeitlich, räumlich).

Praktische Umsetzung von Hegemaßnahmen

Zur konkreten Umsetzung der Hegepflicht ist zu empfehlen, dass die Fischereigenossenschaften bzw. die Fischereipächter die erforderlichen Hegemaßnahmen für einen bestimmten Zeitraum (oft mehrere Jahre) festlegt und deren Wirksamkeit anhand von ebenfalls festgelegten Kriterien überprüft. Grundsätzlich gilt dabei, dass Maßnahmen zur Entwicklung der aquatischen Lebensräume auch hinsichtlich der Kosteneffizienz besonders nachhaltig sind. Eine Umsetzung von Maßnahmen wird in vielen Fällen jedoch nur in rechtlicher und fachlicher Abstimmung bzw. Unterstützung mit den jeweils zuständigen Behörden (Wasserwirtschaft, Naturschutz, Wasserstraßenverwaltung) und Gewässerunterhaltungsverbänden möglich sein.

Beispiele bzw. Arbeitsgebiete für die praktische fischereiliche Hegeanwendung:

Bestandsaufnahme und Monitoring

- Regelungen zum Führen und zur Vorlage von Aufzeichnungen hinsichtlich Fischereiaufwand, Fangergebnis (Fangstatistik) sowie Unterlagen zum Fischbesatz im Rahmen von Pachtverträgen.
 - Regelmäßige **Fischbestandserhebungen** (Elektrobefischung, Netzfang,...)
 - Dokumentation von **Artenzusammensetzung, Altersstruktur, Gesundheitszustand**
 - Beobachtung und Dokumentation von **Habitatqualität, Wasserparametern und Störungen**
 - Dokumentation zu Schäden bzw. Umfang von **Prädation und Fischwilderei**
-

Hegemaßnahmen

a) Biologische Maßnahmen

- Die fischereiliche Bewirtschaftung eines Gewässers soll hauptsächlich mit den bereits vorkommenden Arten erfolgen; erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürlichen Lebensgemeinschaften abzustimmen (§ 12 Abs. 1 BfVO); die Genehmigungsvorbehalte nach § 12 Abs. 3 BfVO sind zu beachten.
- **Förderung der natürlichen Reproduktion** (Laichhilfen, Strukturmaßnahmen)
- **Entnahme gebietsfremder Arten** oder nicht standortgerechter Arten, soweit erforderlich unter Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation

b) Gewässerentwicklung (ggf. im Rahmen von Fördermaßnahmen)

- Verbesserung der **Gewässerstruktur** (z. B. Einbau von Totholz, Kiesbänken)
- Förderung der **Durchgängigkeit** (z. B. an Fischaufstiegen, Querbauwerken,...)
- Schutz und Wiederherstellung von **Laichplätzen und Rückzugsräumen**

c) Wasserqualität und Hydrologie

- Beobachtungen und Dokumentation zu **Nährstoffeinträgen und Einleitungen**
 - Maßnahmen zur **Temperaturregulierung** (Beschattung, Wasserzufuhr)
 - Erhalt einer **ausreichenden Wasserführung**
-

Prävention und Monitoring von Krankheiten und Verletzungen am Fisch

- Beobachtungen, Dokumentation, ggf. tierärztlicher Untersuchungsauftrag zu **parasitären, viralen und bakteriellen Erkrankungen bei Fischen**
 - Beobachtungen und Dokumentation von **Stressfaktoren** (z. B. Sauerstoffmangel, Umweltbelastung) sowie umweltbedingte **Krankheiten und Verletzungen**
-

Prädationsmanagement

- Schutzmaßnahmen gegen **fischfressende Prädatoren** (z. B. Kormoran, Fischotter)
 - Einsatz von Fischschutzeinrichtungen und Prädatorenabwehr/-bekämpfung
 - Abstimmung mit **Fischerei-, Naturschutz- und Veterinärbehörden**
-

Dokumentation und Kommunikation

- **Hegeprotokolle** und Jahresberichte
 - Zusammenarbeit mit **Fischereibehörden, Naturschutz, Wasserwirtschaft**
 - Einbindung von **Berufsfischern, Anglervereinen, Fischereipächtern** und ggf. der **Öffentlichkeit**
 - Ergebnisse (ggf. behördliche Anordnungen) vorhandener Rückstandsuntersuchungen an Fischen in einem speziellen Gewässer
-

Bildung und Weiterbildung

- Schulungen zu **Hegepraxis, Fischgesundheit, Gewässerökologie**
- Förderung von **Gewässer- und Fischereiverständnis** sowie **nachhaltiger Nutzung**

Beispiele zu besonderen Fischartenschutz- bzw. Hilfsmaßnahmen:

- Aalbestandsförderung und Aalschutzmanagement
Bezug: [EG – Aalverordnung und Aalmanagementpläne](#)
- Beispiel Artenhilfsmaßnahmen: Quappe, Edelkrebse, Äsche, Bachforellen, Karausche, Meerforelle...

Siehe dazu auch im Internet:

NIEDERSÄCHSISCHE STRATEGIE ZUM ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ:

[Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen/ NLWKN](#)

[Erhaltung und nachhaltige Nutzung aquatischer genetischer Ressourcen / BMEL](#)

Wichtige Rechtsbezüge / Rechtsquellen:

Im Wesentlichen wird die **Binnenfischerei in Niedersachsen** durch folgende Rechtsgrundlagen geregelt:

- Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Niedersächsisches GVBl. Nummer 7, Seite 81), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Niedersächsisches GVBl. Seite 115)
- Verordnung über die Fischerei in den Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 6. Juli 1989 (Niedersächsisches GVBl. Nummer 28/1998, Seite 289)
- Ausführungsbestimmung zum Niedersächsischen Fischereigesetz (AB-Nds.FischG) vom 1. März 1978 (Niedersächsisches MBl. Seite 400)
- Richtlinien für die Verpachtung von Fischereirechten des Landes Niedersachsen vom 5. November 1982 (Niedersächsisches MBl. Nummer 74/1982, Seite 2177)

